

Sonnabends, den 29. Majus, 1751.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen *rc. rc.*  
Unsers allergnädigsten Königs und Herrn allergnädigsten  
Approbation und auf Dero specialen Befehl.

No.



22.

Wochentlich-**Stettinische**  
**Frag- u. Anzeigungs-Nachrichten,**

Worans zu ersehen:

Was an beweg- und unbeweglichen Güthern, sowohl inn- als ausserhalb der Stadt zu kaufen und verkaufen; ingleichen was für Sachen zu verleihen, zu leihen, zu verpfänden, wortommen, verlothen, gefunden, oder gestohlen worden: Diesen werden sodenn angefügt diejenigen Personen, welche entweder Geld leihen oder anseihen wollen, Bodenung, oder Arbeit suchen, oder auch selbige zu vergeben haben; Ferner eine Specification aller zu Stettin Copulirten, wie auch angetommenen Fremden *rc. rc.* Auflegt ferner sich die Bier- Brod- und Fleisck-Taxe, nebst dem markt-täglichen Preis der Wolle und des Getreides in Vor- und Hinter-Pommern, wie auch die Designation aller absgangenen und angetommenen Schiffe.

**1. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.**

Da sich in denen beyden Termiinen zu dem Schiffe Maria Elisabeth, welches der Schiffer Carl Hempel gefahren, kein Käufer gefunden; als wird zu dessen Verantung ein anderwelter Termiinn auf den 1. ten Junii hiermit präfixiret, in welchem sich die etwanigen Käufer des Nachmittags um 2 Uhr zu Sessler's Hause melden, und gewärtigen können, daß dasselbe dem Meistbiethenden ohnefehlbar werde zugeschlagen werden.

Es sollen in des seligen Herrn Landroeth Freybergs Erben Haufe, die von dem seligen Herrn Landroeth Hähner hinterlassene Mobilien, als: Gold, Juwelen, Silber, worunter eine Uhr, Pian, Kupfer, Messing, Blechern, Eisen, Hore, Nain, und Erdenes Zeug, Gläser, Silber, Puppen, Leinen, Betten, Wandteichung, Gewehr, Satteis und übriges Weid-Zeug, worunter ein Baum mit Silber beschlagen, *usw.*



anzuschließliche gute Spiegel, Stühle, Tische, Spinde, und übriges Haus-Geräth, auch zwey halbe Chaisen ein Cabinet, zwey Kanten und Brett-Spiel, an den Weißliebenden veractioniret werden; und hieselben sich die Käufer am 17ten Junii und in denen folgenden Tagen, des Morgens um 8, und Nachmittags um 2 Uhr, in gedachten seligen Landrathsherrn überds Hauß einzufinden, und baarcs Geld mitzubringen. Als in denen beyden präfixirt-gewesenen Terminen, des seligen Hofraths-Consistorii-Zimmermeister Kinos Geld, am Berliners beyden belegenen Häusern, sich teils annehmliche Käufer gefunden; So haben beyds Eeden einen nochmahligen und dritten Terminum Licitationis auf den 10ten Junii c. beleydet, und können die erwannten Käufer sich bemeldeten Tages Nachmittags um 12 Uhr in den Anckelnschen Eed-Hause beylebzig einfinden. Ihren Voth ad Protocollum geben, und erwärtigen, daß plus licitans mit Approbation des lohnlichen Raths-Ämtes der Kauf-Contract geschlossen werden soll.

Es ist des seligen Martin Schröders Witwe gewilliget, ihren auf der Schiffbauers-Kassabie, zwischen der Witwe Gärtern und Többerns in die belegenen Spatier zu verkaufen; Wee also gewilliget solchen an sich zu kaufen, kan sich bey ihre in ihrem Hause melden und Handlung ersehen.

Es ist der Cansley-Diener Dämiler Wilens, sein Haus beym Schloß, zwischen der Witwe Aschers Brennern, und dem Reit-Stall innen belegen, zu verkaufen; Wer also Lust und Belieben hat solches zu erhandeln, hat sich bey dem Eigenthümer zu melden, und das Haus in Augenschein zu nehmen.

Es soll das Haus allhier, so der St. Bertraudten-Kirchen zugehörig, zwischen Messier David Rothens Hofacker, und Friedrich Mattseken, Schopenhauer, verlanfet werden. Es hat vier Stuben, und die Kamern, Boden, und einen guten Stall zu acht Pferden, nebst Hofraum, und eine gute Wiese; Wer also Belieben dazu hat, kan sich bey dem Gastwirth Johann Dehrens auf der Kassabie melden.

## 2. Sachen so außerhalb Stettin zu verkaufen.

Als nach Königl. allergnädigster Verordnung, die Wind-Mühle zu Schönau, im Amte Massow, anderweit licitiret, und an den Weißliebenden erblich verlanfet werden soll, und zu diesem Ende Terminum Licitationis auf den 17ten Junii, 2ten und 3ten Junii c. angesetzt worden; So wird solches dem Publico hiermit bekräfft gemacht, und können diejenigen in Belieben haben, diese Mühle erblich an sich zu kaufen, sich in angesetzten Terminis allhier auf der Königl. Reiches- und Domainen-Cammer einfinden, ihren Voth darauf thun, und erwärtigen, daß solche in dem letzten Terminum Licitationis dem Weißliebenden zugeschlagen werden soll. Signaturum Stettin den 17ten May 1751.

Königliche Preussische Commerzial-Krieges- und Domainen-Cammer.

Als die Dorf-Schmiede, in dem Stettinschen Amtes-Dorf Neuthren, nebst dem dazu gehörigen Hause und übrigen Pertinentien, an dem Weißliebenden allhier vor der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer öffentlich erblich verlanfet werden solle, und dazu Terminum Licitationis auf den 27ten May, den 2ten und 17ten Junii c. angesetzt worden; So wird dem Publico solches hierdurch bekräfft gemacht, und können diejenigen, so diese Dorf-Schmiede zu kaufen willens seyn, sich in denen angesetzten Terminen allhier vor der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer einfinden, ihren Voth darauf thun, und in dem letzten Terminum erwärtigen, daß bekräfft plus licitanti, bis zu des Hofes Approbation, von der Cammer zugeschlagen werden solle. Signaturum Stettin den 17ten May 1751.

Königliche Preussische Commerzial-Krieges- und Domainen-Cammer.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Margraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cammerer und Churfürst ac. ac. Haben allen denenjenigen, welche Gültig zu erlanfen in Weisen haben möchten, hienit zu wissen, wie daß Wir auf ander weitiges Erhalten Landrecht und Directorien des Kurmehlschlesischen Erbtz, die Subhastation des Leittowischen Antheil Guttes in Pflow, nachdem die Leittow'scher zum Theil präclardiret, zum Theil aber nicht relativ wollen, nach Weisgebung des in es gehörender Abschrieffe hiebey gesetzten allergnädigsten Rescripti nachmahlen veranlasset haben. Wir subhastation demnach und stellen zu männiglichem feilen Kauf das Gut Pflow, welches mit der Landung und Gnaden, Viehinventario, stehenden Heubungen, Jurisdiction, Jagd und Erbsenen Geredtigkeiten, nebst der Hüberey und andern Pertinentien, nach Abzug der Onerum, laut heyligender Attestation sub A. auf 2533 Rthlr. 17/8 R. retordiglet und gesandlet, auf beyde Güter Pflow und Ploßke, aber terelis im vorigen Terminum Licitationis den 7ten Septembr. 2. p. von dem Ernst Krauß von Berg 2100 Rthlr. gekost worden; Etlichen und ladet auch diejenigen, so mehrbedachtes Leittowische Antheil Guttes in Pflow zu kaufen Belieben haben möchten, den 2ten April, den 5ten May und den 17ten Junii vor Unserem Hofgericht allhier persönl und unabweislich zu erscheinen, in Handlung zu treten, den Kauf zu schlossen, oder zu gewarten, daß offbedachtes Antheil Guttes Pflow dem Weißliebenden zugeschlagen, und nachgehendes niemand weiter dagegen schrebet werde. Und damit solches zu eines jeden Noth desto besser verwertung möge, soll dieses Subhastations-Parenc wieder an dreyen Orten, als allhier in Köslin, Stolpe und Rummelsburg affigiret werden. Signaturum Köslin den 17ten April 1751.

(L S.)

G. B. v. Bonin, Hofgerichts Präsident.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Margraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cammerer und Churfürst ac. ac. Hängen hienit jedermanniglich zu wissen, was müssen das, im Wilsgrätzer Erbtz belegene, und dem Ragnelschen, Camerow'schen, dem Leittow'schen und Rosenow'schen Antheil



Antheilen, nebst dem Gültigen Rogellen, best. hende Stedowische Concurs-Guth Altes Schloss, noomalen ad hactum zu stellen, verordnet worden. Wann nun zu dem Ende die Taxation per Committarium geschies den, und 1.) das Rahmische und Damerowische Antheil, an Landung, Wiesen, Gebäuden, 6 Bauern, 2 Cossäten, Holzang, Schäfers, Jurisdiction, Jure Patronatus, und übrige dazu gehörigen Particularien, Recht und Gerechtigkeiten mit Saaten zu 5 pro Cent, nach Abzug der darauf haftenden Prallandorum, vermöge Deplage A. 604 Rthlr. 3 Gr. 4 Pf. 2.) Das Lettomische und Zogonowische Antheil, wosbey das Dusch-Guth Corbshoff, und 3. Alexenowische Bauer-Höfe, wegen der geringern Pension als bestehende Pönnung genommen werden, an Landung, Wiesen, Schäfers, Holzang, Wäfler-Mühle, zwey voll, und zwey halbe Bauern, Jure Patronatus, Jurisdiction, Straffen, und Jagdt-Gerechtigkeiten, nebst denen dazu gehöri gen Recht und Gerechtigkeiten mit Saat zu 5 pro Cent, nach Abzug der darauf haftenden Prallandorum, und Onerum publicorum, laut Deplage B. 529 Rthlr. 22 Gr. 9 Pf. 3.) Das Gülden Rogellen, an Rite r-Land, Wiesen, Schäfers, Jure Patronatus, Jurisdiction, Straffen und Jagdt-Gerechtigkeiten, mit Saate n zu 5 pro Cent, nach Abzug der darauf haftenden Prallandorum und Onerum publicorum, vermöge Deplage C. 1. 67 Rthlr. 23 Gr. 2, und einen dreittel Pf. taxiret ist, und also insgesamt auf 12312 Rthlr. 3 Gr. 11. und einen dreittel Pf. gewürdiget, und in Anschlag gebracht worden, welches Quantum wir jes doch per Sententiam vom 8ten Martii 1748. wegen künftiger Nutzung des, bey dem Lettomischen und Zo gonowischen Antheil befindlichen Hofes, auf 12400 Rthlr. erhöhet, und dieseses haben, und daher pro der zu diesem Concurs bestellte Contradictor Rath Dohersack, nachdem die Sache mit denen von Rahmeln obli lig allerunterthänigst angehalten, Wir auch dessen Sünden statt gegeben. Solchmach subhastiren Wir und stellen obgedachtes Concurs-Guth Altes Schloss, nebst erwehnten dazu gehörigen Antheilen, Partic ularien, Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in der Toge mit mehrern bedachteten, mit der, von per sententiam, vom 8ten Martii 1748. festgesetzten Summe der 12400 Rthlr. zu münzigen feilen Kauf, elcken auch diejenigen, so Willen haben möchten, solches Guth mit dem Zubehör zu erkaufen, auf den 7ten Junii peremptorie, und dieselben alsdenn erscheinen, in Handlung treten, den Kauf schließen, oder gewür digen sollen, daß das Guth dem Weißblehenden zugeschlagen, und nachmehlig niemand weiter dasesen anhöret werde. Und damit dieses zu jedermanns Wißenschaft gelange; so ist ein Proclama allhier zu Eds lin, das andere zu Behrad, und das dritte zu Neuen Stettin affigiret, auch selbige denen öffentlichen Intelligens-Blättern inseriret worden. Das ist Unser Wille. Urkundlich unter unserm Dinkr-Vom erseren Hohegerichts-Siegel. Gegeben Edslin den 21ten April. 1751.

(L.S.) E. B. v. Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Zu Stargard soll ad instantiam Factoris et Provisorum der Kirchen zu Wolin, das dafelbst am Markte belegene Wivensische, und auf 1855 Rthlr. 18 Gr. deducis deducendis affimiret Haus, auf Befehl der Königl. Regierung verkauft werden, wozu ein anderntziger Terminus auf den 15ten Junii c. vor dem Stadt-Gerichte angesetzt; Wer dieses Haus zu kaufen willens, der selbige sich in obgedach ten Termino zu gestellen, und sein Geböhr ad Protocolium zu geben, da er denn zu gewärtigen hat, daß dem Weißblehenden solches werde zugeschlagen werden.

Das Königl. Preussische Schieds-Verordnungs-Gericht, manifestiret hiesdurch, daß nicht allein des dafigen Bürgers und Feischers, Lorenz Dühnel Wohnhaus so am Markte st. het, und cum pertinentibus auf 93 Rthlr. 8 Gr. gerichtlich gewürdiget worden, seiner Schwanden halber den 2ten Augusti h. a. a. Wors mittags um 8 Uhr auf dem Schenkelbeimischen Rasthause licitiret, und an dem Weißblehenden verkauft werden solle, sondern sich auch ein jeder, so Lust dazu hat, sodann zur gelehnten Zeit an gedachtem Orte sol cherweisen melden, und gerätlichen müße, daß solches Haus plus licitanti cum pertinentibus sozleich ge richtlich verlaßen und adjudiciret werden solle.

Es soll zu Graffenberg des seligen Herrn Senatoris Stürmets Kirchen-Char, in der Kirche dafelbst unter der Orgel belegen, welches dem Krohnens Armen-Legato zur Special-Hypothec verpfändet, und auf 20 Rthlr. den Bau betreffend affimiret worden, an den Weißblehenden zu Rasthause verkauft wer den, wozu der 3te und 14te Junii pro Terminis angesetzt werden; Wer dazu Willen hat, kan sich derthalb dafelbst in Rasthause melden.

Als per Decretum vom 2ten Septembre. 1748. dem Königl. Schuss-Rath in Neuen Stettin Vorward Wils lig, des Neuen Stettinschen Schuss-Juden Jacob Abrahams, dafelbst in Neuen Stettin belegene Wihns haus von E. E. Magistrat dafelbst für 120 Rthlr. als plus licitanti, da er eine factre Forderung an ge dachten Jacob Abraham gehalt, zugeschlagen, und denn ermelbeter Schuss-Jude Dordard Philip, ob seiner Conuenience nicht zutraglich hält, solches Haus länger an sich zu behalten, sondern anerkentlich zu veräuß fern; Als stellet er solches in Neuen Stettin belegene Haus, öffentlich jedermanniglich zu 11 Verkauf feil, und können die etwanigen Liebhaber sich diereshalb bey ihm in Edslin, oder dem Executori Zulden in Neuen Stettin melden, und wegen des Kaufs sich mit ihm vereinigen, und reasonable Conditions gewärtigen.

Es hat der Herr Landrath von Vordt in dem Städtlein Wangerin, einen verstorbenen Bürger Namens David Holger, ein Haus nebst anverleibtem Thor belegen gehauit. Do nun erwehnter Bürger David Holger verstorben, und Es uldin hinterlassen; so hat der Herr Landrath von Vordt, gedachtes Poltisches Haus, um es zu erwerbenen sich, nebst der dafigen Kirche davon bezahlet zu machen an sich genommen: weßn aber dadurch alle dessen Schulden bey weitem nicht bezahlet werden können; So ist der Herr Landrath von Vordt wil lens.



leus, dieses Holtzische Haus an den Weißbierbenden für baare Bezahlung loszuschlagen, so dem Ende denn hiemit Termin auf den 28ten May, 17ten und 28ten Junii s. c. angesetzt werden; in welchen diejenige, so dieses Holtzische Haus zu kaufen willens seyn, sich bey dem Magistrat zu Wangerin melden können, ihr Gehorh thun, und zu gewärtigen, daß in dem letzten Termine das Haus dem Weißbierbenden zugeschlagen werden solle.

Demnach sich zu des Drechsler Daniel Kraussens Hause, auf der Capellen-Weide vor Cammin, in dem angelegten Licitations-Termin kein annehmlicher Käufer gefunden; so wird ein nochmaliger Termin auf den 18ten Junii zu Licitation desselbe: angesetzt; und werden diejenigen so zu Erhandlung dieses Hauses Lust und Belieben haben, citiret, sich in demselben Termine in der Decanar Curie zu gesellen, ihren Vorh auf Protocolum geben, und zu erwarten, daß dem plus li. itanti das Haus zugeschlagen werde.

Als die Herren Interessenten, des nahe bey Wichtenbera, im Königl. Schwedischen Pommern besessenen Salzwercks, dasselbe gegen Petri des Inst. den 7zten Jahres zu veräußern oder allenfalls zu verpachten gerolliget sind; so wird solches zu Iddermanns Nachricht hiemit bekannt gemacht, und die Liebhaber es ersucht, sich desfalls bey dem Herrn Secretario Mühl, oder bey dem Herrn Advocat Daniels in Stralsund zu melden.

Es wird hiebarch anderweitig und leslichen bekannt gemacht, daß der Frau Wittve Hoyern in Ushedom, am Marcke sehr wohl belegenes und zur Wirtschaft ganz wohl approbirtes Haus, nebst dinnen darin stehenden Meublen, als: Betten, Tische, Stühle, Brantoring, Blase, Frau, und andern Resten, Pferde, zusamt Wagens, Pflug, die Kühle und anderes fürhandene Vieh, zusamt 37 Scheffel Winter- und Sommer-Saat, sehr schönen Acker, nebst der schön Thor befindlichen Scheune, Ställe und Gartens, an dem Weißbierbenden soll veräußert werden. Zu mehrerer Sicherheit des Käufers wird hiebarch denen Creditores nochmalen und leslich aufgegeben, sich für den 28ten Junii s. c. mit ihrer Forderung zu Ushedom in Curia legaliter zu melden. Demen Käufers aber aus dem Preussischen dienet zur Nachricht, daß sie sich des Kaufes wegen bey der Frau Wittve Hoyern in Ushedom, oder dem Kaufmann Otto Lohbeck in Demmin zu melden, so aber jemand aus dem Schwedischen, oder andern sich als Käufer. anfinden sollten, so können solche bey Herrn Nathen in Lissa sich nur anzeigen, woselbst sie, wie auch an allen gedachten Orten ein richtiges Inventarium nebst dem Kauf-Prezio vorfinden werden.

Es hat sich zethero zu des seligen Herrn Bürgermeisters Wilestons Immobilien zu Gollnow, als dem Wohn- und Brauhause in der Wollweber-Strasse gelegen, nebst denen Landungen und Wiesen, noch keine Käufer gefunden; da aber die Creditores auf ihre Bezahlung bringen, so werden diese Immobilien sicut mit nochmals zum Verkauf ausgetothen, und können sich diejenigen, so dieses Wohn- und Brauhause, welches im guten Stande, mit nöthiger Stallung, gutem Hofraum, auch zwey Aufs- und Abfahrten versehen, und zum Herberäcken sehr bequem ist, nebst denen Landungen und Wiesen, entweder zusammen, oder einzeln kaufen wollen, können sich bey dem Stadt-Gericht zu Gollnow, oder denen Herren Vormündern des seligen Herrn Bürgermeisters Wilestons Kinder, Herren Hofmeister Schulgen, und Herrn Cämmereer Bezeellen melden, darauf bieten, und gewärtigen, daß mit dem Weißbierbenden der Handel geschlossen, und gegen baare Bezahlung solteich zugeschlagen werden sollen.

Als sich in denen verschiedn angelegten Licitation-Terminen, zu dem in Concurs stehenden Thomischen Hause zu Gollnow, auf der Vorstadt Weide am Strande, kein annehmlicher Käufer gefunden; so wird solches hiemit nochmals ausgetothen, und können diejenigen, welche dieses Wohnhaus, so mit Ziegeln gedecket, und überall im guten Stande kaufen wollen, sich bey dem Stadt-Gericht zu Gollnow melden, darauf bieten, und gewärtigen, daß mit dem Weißbierbenden der Handel geschlossen, und ihm solches für baare Bezahlung solteich zugeschlagen werden soll.

Es ist der Müller Meßner Gottfried Hammin zu Nardrenses willens, mit Genehmigung der Herrschaft, seine Wind-Mühle, nebst Haus, Stallung, und Scheune zu verkaufen; Solte demnach jemand Lust und Belieben haben solches zu erhandeln, derselbe kan je eher je lieber sich bey ihm in Nardrenses melden, Handlung pflegen, und sich eines billigen Preises gewärtigen.

Der Müller Adam Bendendorf zu Wolgasthagen, bissher Hlemlit, um seine Geschwidere und Creditores zu befriedigen, seine daselbst habende Korn-Mühle, nebst Landung, zum Erb-Verkauf an; Ja nun jemand der Lust und Belieben hat solche Mühle zu kaufen, der wolle sich je eher je lieber bey ihm melden, die Mühle in Augenchein nehmen, und mit ihm in Accord treten, welcher denn, wenn ein annehmlicher Käufer sich findet, sich auf Herrschafftlichen Consens geschlossen werden soll.

Es wird dem Publico hiebarch benachrichtiget, daß die Junger Halbritterin, ihr zu Wollin habendes Haus, nebst der dazu gehörigen Scheune und Garten zu verkaufen willens ist. Es ist bey diesem Hause die Frau Betrachtleist, und sehr gut gelegen, wie auch einen großen Hofraum und Garten dahinter befindlich; Solte sich also ein Liebhaber dazu finden, der kellehe sich nur in Settin bey dem Herrn Cämmere-Advocat. Honath Sen., und in Wollin bey die Frau Sabinen Georgin zu melden, von welchen er den Preis des Hauses gewärtigen, und sich eines billigen Preises erfreuen kan.

Der Bürger- und Stadtmauer-Meister Wilhelm Lohri zu Poyris, ist willens, sich von hier nach Stefflin zu geben, woselbst er sein in Poyris habendes halbblasches Wohnhaus in der Pölyer-Strasse, zwischen Herrn Pölestens, und dem Cossäthen Schwänen zu Roselig gelegen, an den Bürger und Ackermann Eshraim



Ephraim Becklin jun. um und für 106 Rthlr. zum Erb- und Todten-Kauf veräußert hat, Terminus zur gerichtlichen Verlesung und Auszahlung des Kaufs Prellt ist auf den 1sten Junii a. c. anberaumet, in welchem sich beizulegen, so ein jus contradicendi, oder sonstens eine Ansprache zu haben vermerken, melden, oder der gänzlichen Präclusion gewärtigen müssen.

Ad Mandatum eines Königl. Hochpreilslichen Römischen Regierung vom 19ten April a. c. soll des Creys-Einnehmer Debers gesamte Landung, so derselbe der Creys-Casse pro Cautione gesetzt, und auf dem Preilschen Stadt-Felde belegen, subhahret, und an den Reißbietenden, wie nachstehend, veräußert werden, als: Ein und einen halben Morgen Sechsrüthe, zwischen Meißler George Sacken Stadt und Herrn Bürgermeister Böttchers Feldwerts belegen, taxiret zu 100 Rthlr. Ein und einen halben Morgen Herrnrüthe, zwischen Johann Ludwig Langen Stadt; und der Frau Cämmerer Gleser Feldwerts, 28 Rthlr. Einen Viertel Morgen Sand-Cavel, ober der Sechsrüthen, zwischen Monf. Langen, und Hn. Bürgermeister Bothan zu Fernleben, a 12 Rthlr. Ein und einen halben Morgen Hauptstück nach Neponow, zwischen Hn. David Köhler Stadt; und Hn. Rector Hinnow Feldwerts a 120 Rthlr. Ein Morgen breite Bierrüthe, zwischen Hn. Bäckermeister Schmidt, und Meißler Bickern, daran Frau Bürgermeisterin Vothen liegt, a 50 Rthlr. Ein und einen halben Morgen Hauptstück im Felde nach Nischow, zwischen Hn. Otten Stadt; und Monf. Langen Feldwerts, a 135 Rthlr. Eine Viertel-Morgen Weinberg, zwischen Meißler Georg Witten, und Ks. slowisch:in Erben Feldwerts, a 20 Rthlr. Einen Viertel Morgen Weinberg, zwischen Herrn Schitten, u. d. dem Bürger Gorden, a 20 Rthlr. Einen halben Morgen Wiesens-Kamp, zwischen den kleinen Hospitälern, und der Frau Bürgermeisterin Vothen, a 33 Rthlr. Drey Viertel-Morgen Kleppfaß, bey Hn. Elias Kistmachern Stadt; und der St. Marien:Kirche Feldwerts, woran oben am Stettinischen Wege Turfen Witwe liegt, a 45 Rthlr. Ein Morgen Hauptstück nach Neponow, zwischen Hn. Königen Stadt; und Hn. David Köhler Feldwerts, daran unten Meißler Lemke liegt, a 80 Rthlr. Einen halben Morgen breite Bierrüthe, zwischen Hn. Johann Köbtern Stadt; und Michael Timmen Erben Feldwerts, daran oben die Frau Bürgermeisterin Vothen mit einem halben Morgen liegt, a 26 Rthlr. Ein Morgen schmale Bierrüthe, zwischen Hn. Georges, und Hn. Ober-Pfarr Weismann zu Fehdebera, a 52 Rthlr. Ein Morgen Hauptstück im mittelfsten Theil. Geist Felde, zwischen Hr. Bürgermeisterin Vothen Stadt; und Hn. Böhlen Feldwerts belegen, a 66 Rthlr. Terminus Licitationis sind auf den 9ten und 10ten Junii, und 12ten Julii a. c. wie das hieselbst zu Poyris und zu Storgard offigirte Proclama Subhationis, des mehreren besaßt, angesetzt, in welchem sich die Liebhabere Vormittags zu Nachhause in Poyris melden, ihren Geboth ad Protocolum thun, und gewärtigen können, daß in ultimo Terminio Licitationis, den 12ten Julii, den Reißbietenden die Landung inausgelagen, und nach der veroffenen 6 Wochen Revisions-Frist ferwerthin keiner gehört werden solle.

### 3. Sachen so ausserhalb Stettin veräußert worden.

Es hat zu Gollnow der Bürger und Altermann der Schuler, Meißler Gottfried Ehmcke, seine im sogenannten Sandforth dafelst belegene Wiese, zwischen Herrn Bürgermeister Pamelin, und Meißler Rauschen, an seine Tochter, Anna Maria Ehmcken, seligen Meißler Martin Ofen, nachgelassene Witwe erblich veräußert, und soll Käuferin den 1ten Junii a. c. die Verlassung ertheilt werden; Welches nach Königlichster Berechnung hienit bekannt gemacht wird.

Inguländer hat des Draconer Johann Andreas Dittmers Ehefrau zu Gollnow, ihr in der Wollmeiserstrasse dafelst, zwischen Meißler Schäffern, und Meißler Behlitzern belegenes Wohnhaus, an den Bürger Samuel Friedrich Rudolphsen erbs- und eigenthümlich veräußert, und soll dem Käufer den 1ten Julii a. c. verlaßen werden; Welches hienit gehörlig bekannt gemacht wird.

Zu Treptow an der Rega hat der Mühlenmeißler Christian Friederich Runge, sein in der Kirchstrasse, zwischen dem Chirurgus Herrn Jacob Müllern, und dem Goldschmidt Herrn Heinrich Pensen inne belegenes Wohnhaus, nebst darin befindlichen 300y Brantweins-Trayen, an den Bürger und Glaser Meißler Samuel Märken, für 200 Rthlr. erbs- und eigenthümlich veräußert; So Königl. allergnädigster Verordnungs zufolge hiedurch bekannt gemacht wird.

Zu Treptow an der Rega hat die Witwe Hingen, an den Herrn Cämmerer Laurens, an den Kaufmann und Brauer Herrn Wobelin, und an die beyden Amtmeister des Gewercks der Schuler Bruhn und Boldmann, einen auf der sogenannten Bullenburg, an der neuen Rega, belegenen Garten, zum Behuf eines Weges, nach der Käufere Gartens, erbs- und eigenthümlich veräußert; Welches Königl. allergnädigster Verordnungs zufolge hiedurch bekannt gemacht wird.

Der Bürger und Sattler Meißler Johann Wilhelm Hannenbecke zu Cammin, hat sein in der Dier- und der daran stossenden kleinen Quersstrasse, zwischen dem Kleinschmidt Meißler Grünen, und dem Weiskärber Peter Peters innen belegenes Wohnhaus, an den Bürger und Tischler Meißler Jacob Dossen dafelst erbs- und eigenthümlich und zum Todtenkauf veräußert; Welches Königl. allergnädigster Verordnungs gemäß hienit bekannt gemacht wird.

Zu Greiffenhagen veräußert der Bürger Daniel Feilberich Wesendorf, seinen auf dem dafeligen Stadt-Felde belegenen Lohmühlen-Kamp Landes, an den dortigen Hof- und Waffenschmidt Meißler Neuenhoff, für und um 60 Rthlr. erbs- und eigenthümlich; Welches hiedurch Königlichster Verordnungs gemäß lund gemacht wird.



Die Herrschaft zu Schönwalde, bey Labes gelegen, hat die zu Schönwalde beständige Wind- und Wasser-Mühle, an den Müller Meister Matthias Friderich Färkenow verkauft; Welches Königlichs Verordnungs gemäß hiemit bekandt gemacht wird.

#### 4. Sachen so ausserhalb Stettin zu verpachten.

Da die Pacht-Jahre der Mühle zu Greiffenhagen etc. Decembr. 1751. zu Ende gehen; So sind zu deren Wiederverpachtung termin. licitationis auf den 23ten Junii, 24ten Julii und 25ten Augusti c. anberaumt; Es wird also solches dem Publico hiemit bekandt gemacht, und können diejenigen, welche Belieben tragen solche Mühle zu pachten, sich in obbemeldeten Terminis bey der Königl. Real-Cassa zu Greiffenhagen melden, und gewärtigen, daß selbige dem plus Licitanten gegen Stellung zureichender Cau- sion zugeschlagen, und ein Contract darüber ertheilet werden wird.

Zur Verpachtung des Anclamschen Stadt-Walles und Grabens, sind anderweitige Terminis auf den 23ten und 17ten Junii, und 17ten Julii c. a. angesetzt, in welchen beliebige Pächter Morgens um 9 Uhr zu Rathhause beselbst sich einfinden, ihre Gebot thun, und gewärtigen können, daß mit dem Meistbietenden, die auf höchster Approbation, contrahiret werden soll.

Demnach bereits dem Publico kund gemacht, daß der Brücken-Zoll zu Wollin anderweitig von Tris- talstalt a. c. an, bis 1757. u. a. diese Zeit zu verpachten sey, sich aber noch bis daro kein Licitant dazu ge- funden; Als wird einem jeden der Belieben trägt, solchen nachtwiese, auf merckwürdige Jahre, anzu- mieten, hiemit notificiret, daß er den 4ten Junii a. c. zu Rathhause um 10 Uhr Vormittags erscheine, das auf die, und nach Besoffenheit dieses den Contractum zu weiterer Königl. Cammer-Approbation zu erwarten habe.

#### 5. Sachen so ausserhalb Stettin gestohlen worden.

Es ist zu Daber, in der Nacht zwischen den 23ten und 26ten Martii c. ein gewaltthamer Einbruch geschehen, indem einige Diebe, den Vermuthen nach, drey, in des Kaufmanns Mohli Wirtens Hand am Markte, durch zwey Hände gedrohen diese nicht der Nacht überfallen, beyde genötiget, mit Stricken ge- bunden, an die Erde geworfen, und dergestalt geschlagen, daß sie solche todt zu seyn gehalten, wonach sie die Käffen abstreck, und über 70 Rthlr. baars Geld, nebst vielem Silber, auch goldenen und silbernen Schmuckstücken bestohlen. Es befand sich unter solchen ein silberner Ducat, von 8 Loth, mit dem Felden S. M. Amey silberne Ringe von gläsernen Perlen. Ein doppelter Ducaten mit einer Dese, worauf ein Schiff gezeichnet. Noch ein doppelter Ducaten, mit der Ueberschrift: Oia et labora, und ein goldener Ring, am Werth 3 Rthlr. worin inwendig die Buchstaben P. R. gezeichnet. Nach hat einer dieser Diebe einen weislichten Rock angehabt, und unter dem Huth eine Callot-Wäge getragen. Des adelichen Burg-Gericht ersucht demnach alle und jede Gerichts-Dorfgemeinden, wie auch jezemänniglich, auf dergleichen Personen und Sachen acht zu haben, und wenn sich solche hervor geben, oder sonst einige verdächtige Personem wie der jemanden erfassen, diese in Verhaft zu nehmen, und der adelichen Herrschaft zu Daber davon Nachricht zu geben. Es wird dagegen nicht nur die Eskattung aller aufgewandten Kosten, sondern auch zugleich vor den, durch dessen Hilfe die Diebe erforschet werden, eine Belohnung von 50 Rthlr. versichert.

#### 6. Citaciones Creditorum innerhalb Stettin.

Es verkauft der Hiesige Colonist und Schlichter Meister Jonas Delambre, sein alhier an der kleinen Pappertstraße, zwischen des Leinweber Wolfen, und des Schopen-Drauer Sochten Häusern inne belegen des Wohnhans, an den Bürger und Herr-Vetter Meister Johann Weener 3 Terminis zur Verlassung auf den 24ten Julii a. c. präfigiret, in welchem diejenigen, welche an diesem Hause etwas zu fordern, oder sonst einen geschätzten Widerspruch zu haben vermeynen, sich in erwähnitem Termino zu melden, oder ge- wärtigen müssen, daß sie nachher nicht weiter gehört werden sollen.

#### 7. Citaciones Creditorum ausserhalb Stettin.

Es hat die Königl. Regierung des seligen George Christoph von Schwaben, modo dessen Sohnes, Caspar Friedrick Christoph von Schwaben zu Dürstede, sämtliche Creditores edicirter auf den 23ten Julii c. sub parca preclusio perpetui hincet, wie die zu Stettin, Schwelm und Neugarden ia lo is publicis affigirte Proclama besagen. Wornach sich also vorerwähnte Schwabens Creditores zu ade- ren. Signaturum Stettin den 17ten April 1751.

Demnach der Rittmeister Peter Ernst von Wobler, die Gätter Wendisch, Regens, das Ackerwerk vor Labes, und das hohe Datz, auch Mühlen-Pächte daselbst, samt drey Bauer-Höfen in Neutkirchen, pro- via subhastatione, von Peter Matthias von Borden Vormunde, auf 24 Jahre wiederkäuflich erhandelt, und die Königl. Preussische Pommersche Regierung sowohl die Lehnsfolger, oder welche ein Jus simultaneu in- vestiturae sine conjuncte manus haben möchten, als sämtliche Creditores edicirter auf den 14ten Junii a. c. citiret; So haben selbige ihre Befugnis alldenn wahrzunehmen, oder nach Maßgebung dero zu Stettin, Cüstrin und Labes affigirten Proclamarum die Preclusio zu erwarten. Signaturum Stettin den 14ten Februaril 1751.

Königl. Preussische Pommersche Regierung.



Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cammerer und Churfürst ic. ic. Entbieten allen und jeden Creditoribus, so an Hans Ewald von Puttkammern, oder dessen vor einiger Zeit von Johann Ludvig von Liebermanns Erben abhandeltet Letztwilligen Antheil Guths in Thorow, einige Ansprüche, sie möge herrühren ex quocunque capite se immo mer wolle, zu haben bemehnen, Unsern Bruch, und fügen euch hiemit zu wissen, das was nach der General Major Graf Adam Joachim von Podewils, vermittelst copysl. anliegenden Supplicat, alhier angezeigt, wie das er von beyden Hans Ewald von Puttkammern das erwochte Antheil-Guthes in Thorow, am und für 3700 Thlr. gekauft, und cedret bekommen, wie der producirte, und in copysl. Abschrift hiebey kommende Kauf-Contract mit wehrtem besaget, mit allerunterthänigster Bitte, das wir zu seiner bestmehrenten Sicherheit, Edictales zu ertheilen allergnädigst geruhen möchten. Wann Wir nun solchen Sachen statt gegeben; So citiren und laden Wir euch hiemit, und kraft dieses Proclamatis, wovon eines alhier in Coblin, das andere zu Stolpe, und das dritte zu Schwlaw, afsiglet werden soll, ernstlich, das ihr a dato sannerhalb 12 Wochen wovon 4. für den ersten, 4. für den andern, und 4. für den dritten Termin zu rechnen, eure Forderungen, wie ihr dieselbe mit untadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verlichten vermaget, ad acta angeiget, auch in Termino den 17ten Junii vor Unserm Hofgericht alhier person und unanlässlich, oder per Mandatarios, welche ihr bey Zeiten anzunehmen, und dieselben mit 3 ureid eader Instruction und Vollmacht, auch zur Güthe zu verziehen habet, zum Verthe gestellet, die Documenta zur justification eurer Forderungen sodann in Originali produciret, gültliche Handlung ansetzet, in deren Entschlung aber rechtliche Erläuterung gewartet, sub comminatione, das ihr sonst präclatiret, und euch ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Wornach ihr euch zu achten. Signatum Coblin den 2ten Martii 1751.

Es wird den Publicis hiedurch befehdt gemacht, das am 17ten Junii a. c. und in denen nächstfolgenden Tagen, von 8 Uhr des Morgens an, auf dem hochadelichen Stadtschlichen Hofe zu Carminow, in der Uckermark, wey Weilen von Prenglow belegen, des dortigen Archibancario, Christian Wittes, mobilarrichtes Verbands, an Pferden, Ochsen, Stauden, Schafen, Schweinen, Feder-Vieh, Aker, und allerhand Hausrathes, Betten und Leinen, gegen baare Bezahlung an den Meistbietenden verkauft werden soll. Es sind auch Creditores per publica Proclamata gegen den Termino peremptorium, auf den 22ten Junii a. c. sub poena perpetui silentii citiret worden, das sie bey dem Iustuario, dem Bürgermeister Stadthof zu Prenglow ihre Anforderungen ad Acta liquidiren, und im ermeldeten Termino justificiren, auch mit dem Contradictore und Resen-Creditoribus ad Processuallum verfahren sollen.

Königlicher allergnädigster Verordnung zufolge, wird hiedurch kund gemacht, das die lobsame Beauer-Gilde zu Starsarb, von dem Herrn Alexs. Inspector Rober daselbst, ein Kirchen-Gebor zu St. Johanna, so derselbe aus des seligen Doctor und Bürgermeister Langen Concuris erstanden, gekauft hat; Sollte jemand an dieses Gebor eine Ansprache, oder daran eine Forderung haben, können sich derojenige bey dem Beauer-Meistern Herrn Samuel Kiesel allda, a dato in Zeit von 4 Wochen melden, indem sich die Kirche des Nächst-Nachst begeben, und der Kaufbrief darüber ertheilet werden solle.

Dem Publico wird hiemit befehdt gemacht, das ad instantiam der Wittve von Nebel, gefohene von Woldken zu Färdenan, alle und jede, welche an die von ihr erhandelte Anttheile in Rühnow und Winnitsgen, und Permentien im Drombarschen Grenz des Königl. Polnischen und Chur-Sächsischen Obstscheutenants von Abdden, einen Anspruch haben, dergestalt vor die Neumärkische Regierung gegen drey Termine, als den 10ten Junii, 16ten Junii und 16ten Augusti a. c. citiret werden, das sie sich in diesem, sonderlich letztem Termino mit ihrer Liquidation der Forderung gestellen, und solche justificiren, auch 14 Tage vor Ablauf des letzten Termino ihre Documenta copyslich ad acta bringen, widrigenfalls der Präclation gewärtigen, zu dem Ende auch ein ieder, so eine Forderung hat, bey Zeiten alhier einen Mandatumum mit genugsamer Instruction, auch Vollmacht, auch zur adelichen Handlung zu versehen hat.

Der Mühlenmeister Johann David Hinow, verlauffet mit Consens der hochadelichen Hoff-Rathschen Herrschafft, seine zu Rosow habenden Keen, Malz, Del- und Schwebel-Mühle, cum pertinentiis, an den Mühlenmeister Christian Grees, erbt und eigenthümlich, und soll die Tradition der Mühlen, und Abzahlung des verfliehenen Kauf Preth an kommenden 2ten Junii geschaden; Hätte nun jemand daran eine Forderung, so muß sich derselbe an obsehtigen Tage, Vormittags auf der Amts-Strabe zu Hoffelbe melden, seine Forderung justificiren, und seine Jura wahrnehmen. Nach Verstillung dieses Termino man niemanden responsable seyn will, sondern wird ihn ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden.

David Bartelmeissen nachgelassene Wittve in Hölzig ist will. ns. ihr Hand, Hof und Landung mit allen darzu gehörigen Permentien zu verlauffen, hat auch bereits einen Käufer, mit welchem sie in einem sichern Accord ist; Es ist dieses Haus belegen in der grossen Fischer-Strabe daselbst, zwischen Christian Brückmann, und Daniel Nüstens Wittve; Termino sind zu gerichtlicher Verlauffung dieselben auf den 17ten und 17ten Junii a. c. angeiget, da denn zugleich baare Bezahlung geschaden soll; Wenn also Creditores seyn möchten, so eine Präsention gegen sie haben vermeinen, selbige können sich im letzten Termino Wortens um 9 Uhr rechtshänstlich einfinden, ihre Jura mündlich proponiren, oder ihre Documenta schriftlich übergeben, und sodann richterlichen Ausspruch erwarten, denn hienach wird niemand weiter dazogen gehört werden.



Da der zu Wollin Vormals wohnhafte gewesene Bäcker und Aeltermann des Fleischer Amtes, Meis-  
ter Kröning, sein Domicilium nunmehr zu Treptow an der Rega gesucht; gleichwol aber auf dessen all-  
hie habende Immobilien Schulden gemachet: Als wird dem Publico hiemit nochmals, wie schon per intelli-  
gentiam gefehlen, daß wann einer oder der andere, es sey Hypothecar- oder Chirographarius an gedachten  
Meister Kröning's liegenden Gründen, ein Jus in re, sine ad rem, zu haben vermeinet, sich den 22ten Junii  
nii a. c. zu Nachhause um 10 Uhr Vormittags hieselbst zu melden, seine Jura zu verzeichnen, und in acht zu  
nehmen, auch weiter nach allerhöchster Real-Verordnung zu erwarten, was Recht ist.

In Usedom will des selbigen Kaufmanns Herrn Christian Heinrich Doyers nachgelassene Frau Wite-  
we, ihr daseibst am Markte Döwerts habendes, zum Herbergeten wohbelegenes Wohn- und Branntwein-  
nebst Ställen, Hofraum, Scheune vor dem Thore, Garten, 2000 Wiesen, drey Wärdte, und löbliche Hertze-  
rentien, den erbeigen Acker von 33 Scheffel Aushaat, in welchen die auf diesem Acker sowohl als Wärdte,  
Ingleichen auf 10 Scheffel Acker, so gepachtet ist, die beständige Winter- und Sommer-Gaas, feiner alles  
nöthige Brannt- und Branntweins-Geräthe an Kupferne Pfanne und Wa'se, wie auch alles nöthige Acker- und  
Führer-Geräthe an Wagen, Pflügen und Auehör, auch Pferde, Kindeisch, Schweine und Schaafe, auch  
Hausgeräth an Tischen, Stühlen, Bäncken, Bettgestellen, und was sich sonst noch finden dürfte, in einem  
nachmiltlichen Käufer verlässlich überlassen; Wer nun hiezu Lust und Belieben hat, kan sich denn 1sten,  
12ten und 25ten Junii a. c. bey ihr melden, und versichert seyn, daß si. im letzten Termin dem, der ihr  
die besten Conditiones offeriren wird, alles des vorgenante sofort vor Gericht verkaufen und verliessen, auch  
das Kaufgeld in Empfang nehmen werde. Es werden dahero alle und jede Creditores, und welche an dies-  
sem oder jenem Statt einige Ansprache machen können, sich in diesem besten Termin bey dem Gerichte  
zu Usedom, Vormittags um 8 Uhr, auf dem Rathhause zu stellen, und ihr Recht wahrzunehmen, hiemit  
eittret, indem alle denen, so sich in diesen Termin nicht gemeldet, im letzten Termin ein ewiges Still-  
schweigen anferleget, und von Käufern nicht weiter gehöret, sondern an die Verkäufere verwiesen wer-  
den sollen.

Als des selbigen Ober-Diener Valentin Krausen Witwe zu Köslin, für einigen Saachen mit Tode ab-  
gegangen, und deren Nachlaß gehörig inventiret worden, sich aber derselbende habende Schulden zu funde-  
ren, daher die inventirten Güter, als das Wohnhaus, so in der Fleischerbaren Straß, so zwischen dem  
Schneid- Meister Treptow, und der Jungfer Biscowen Wude, und der Garten, so vor dem hohen Thore  
am Danne, zwischen des Musquetier Januelen, und des Stadtschreibe Meister Caspar Vätzelosen  
Garten beleget, nebst den Mobilien, so in Kupfer, Zinn, Messing, Pausgeräth u. dergleichen, zu Vertriebs-  
gang der Creditorum verkauft werden müssen; so wird Termins Licitationis dem auf den 14ten Junii  
a. c. angeleget: in welchem diejenigen, so etwas von diesen Gütern erkaufen wollen, sich in dem gedach-  
ten Hause einfinden können, und zu gewärtigen haben, daß dem Weißbietenden ihr boare Begehung  
solche zugesprochen werden sollen. Die Creditores, so sich noch nicht gemeldet werden jedoch sub pana  
praclusi eintret, in gleichder Frist mit ihren Forderungen sich bey dem Stadt-Gericht zu melden.

Zu Starzard verkaufen des Schlächter Sinesen Creditores, ihres an der Hona belegene Wohnhaus,  
cum pertinentiis, an den Amtschreiber Meister Johann Daniel Kleinbaum, als Weißbietenden gerich-  
tlich; weil nun bereits die sechs Wochen als Reluctations-Frist verfloßen, so wird solches hierdurch bekannt  
gemachet: und können diejenigen so eine gegründete Forderung zu haben vermeinen, sich im nächsten Bes-  
lassungs-Tage, als den Wontag vor Johann, in der Rath's-Stube zu melden, oder sie haben zu erwarten,  
daß sie darauf nicht weiter gehöret werden sollen.

Das Stadt-Gericht zu Anclam schar hiemit allen und jeden Creditores, und des setzwehnen Provin-  
zialis, auf der dasigen Stadt-Apothecien, Christ. Heine. Dav. Schirren, zu wissen, daß die dessen Vermö-  
gen ein Concurfus entstanden, und werden selbige vorgeladen, in Termin den 9ten Junii, 7ten Julii und  
27ten Augusti a. c. Morgens um 8 Uhr vor selbigem Gerichte zu erscheinen, ihre Forderungen zu liquidiren,  
und prioritatem derselben zu bezeichnen, oder zu gewärtigen, daß sie nach Verlauf dieser Termine nicht wei-  
ter gehöret werden.

Bei denen Stadt-Gerichten zu Hrenglow, ist des dasigen Bürger- und Seilers, Meister Christoph  
Schulzens, im Tzerhaden alda, zwischen der Stein-Wude, und des Seilers Meister Wötters Häusern  
inne belegene Haus, so ein halb Erbe, nebst kleinem Hofe, ad instantiam desselben sowohl, als auch dessen  
respective Stief-Kinder erster und 2ter Ehe, Marien Elisabeth Schulzen, geböhrenen Wäwinnen, Catharin  
Sophien Wäwinnen, vrschickten Brandenburgern, und Meister Friedrich Reinke'sten, Curat. No-  
mine Johann Gabriel Häselers, um damit sie sich aufeinander setzen können, mit der gerichtlichen Taxe  
von 21 Rthl. 15 Gr. öffentl. subhastirt, und Termins Licitationis zum erstenmal, cum Curatione  
sowohl des gedachten Meister Christoph Schulzen's, und übrigen Erben, als auch der Creditorum, auf den  
20ten Junii a. c. Morgens um 9 Uhr anberaumet worden.

Noch ist daseibst des verstorbenen Candidati Juris, Carl Ludewig Lävemanns nachgelassene, und auf  
dassem Altstädten Felde, in allen Schläzen belegene halbe Duse Landes, ad instantiam Herrn Otto  
Friedrich Schachsmidts, Bürgermeisters in Freymwalde, Tut Nominis seiner leblichen Tochter, Johanna  
Friederica Sophia Schachsmidten, und Herrn Stephan George Lävemanns, Bürgermeisters in Liegers  
münde,



Hande, um damit sie sich aneinander setzen können, mit der gerichtlichen Taxe von 460 Rthlr. und den darauf gefolgten Licito der 23ten Rthlr. zum viertenmal öffentlich subhastiret, und Terminus Adjudicationis auf den 17ten Junii c. anderammet worden, an welchem denn sowohl die vorgedachte Erben, als auch die Creditores, ad liquidandum et justificandum presentis, Morgens um 9 Uhr zu erscheinen, sub poena perpetui silentii citiret werden.

By denen Stadt Gerichten zu Wrenslow, sind der daselbst verstorbenen Frau Anna Maraarethen Edermannin, vermittelte gemeinen Pastoris Schönholzin, nachgelassene, daselbst belegene und nachfolgende Immobilien, als: 1.) Die auf dasig a Altstädtschen Gasse in allen Schätzen beleuete ein und eine halbe Pufe Landes, mit der gerichtlichen Taxe von 1300 Rthlr. 2.) Das auf den Wapendick belegene Haus, so ein nach Erbe, nebst Hofraum, Schung, Stallung, Bohlen-Keller, und dahinter befindlichen kleinen Garten, mit der gerichtlichen Taxe von 870 Rthlr. 12 Gr. 3.) Das in der Bruckstrasse belegene Haus, so ein halb Erbe, nebst Hofraum, Stallung, halben Brunnen, Bohlen-Keller, und dahinter befindlichen Garten, mit der gerichtlichen Taxe von 442 Rthlr. 4 Gr. 4.) Der vor dem Strichthore belegene Garten, nebst dem darauf befindlichen Haus, mit der gerichtlichen Taxe von 217 Rthlr. 12 Gr. 6.) Die vor dem Ruckstädtschen Thore belegene Wiese mit der gerichtlichen Taxe von 240 Rthlr. Und 7.) die vor dem Steinhof belegene Ed. Schwaun, mit der gerichtlichen Taxe von 179 Rthlr. 4 Gr. ad instantiam des rer Schönholtschen Erben, und resp. Curat. um damit sie sich aneinander setzen können, zum drittenmal öffentlich subhastiret, und ist Terminus Adjudicationis auf den 17ten Junii c. anderammet worden, an welchem denn sowohl die Schönholtsche Erben, und resp. Curat. als auch alle und jede Creditores, ad liquidandum et justificandum presentis, Morgens um 9 Uhr zu erscheinen, sub poena preclusi et perpetui silentii citiret werden.

Als des verstorbenen Schiffer Michael Knippel Witwe und Erben zu Königs, ihre Schiff St. Johannis genannt, an den dasigen Schiffer Michael Köhler veräuert, und Terminus zur Auszahlung des Geldes auf den 23ten Junii c. präfixiret ist; So wird solches in jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht, und diejenigen, so in diesem Schiffe einige Ansprüche zu haben vermeinen hienit öffentlich citiret, sich an obbemeldeten Tage auf dem Königl. Amtshauselst einzufinden, und ihre Forderung gehörig ad Pro ocellum zu dociren, im auffzuhebenden Fall aber der Präclusio zu gewärtigen.

### 8. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Es stehen 700 Rthlr. in Ancken bey den Kirchen-Kassen zur fähren Anleihe, und zwar auf der ersten Hypothek parat; Wer solche benöthiget und die gehörige Sicherheit bestellen kan, wolle sich bey denen Provocirs der Kirchen daselbst melden.

Da auf Michaelis 2000 Rthlr. an denjenigen, so nach der Königl. Pupillen-Ordnung, die erste unverschuldete Hypothek, Confensum Collegii Pupillari, und Eintragung in das Land- und Hypothekens-Buch zu verschaffen vermeinet, ausgethan werden sollen; So wird solches anderweit notifiziret, und können sich diejenigen so dessen benöthiget, franco bey dem Herrn von Rörin a Swojow, Stolpischen Creges, beliebig melden, und nähere Nachricht von demselbigen gewärtigen.

Es ist bey den Woyten Geringenschen Testamente ein Capital von 1300 Rthlr. in Edickmäßigen Wärgen vorräthig; Wer solches annehmen verlanget, und die gehörige Sicherheit prästiren kan, wolle sich bald bey dem Priores-Rath Doyer in Stargard melden.

By der Königl. Kirchen in Dinten, unter dem Amte Renzarsen, sind 50 flr. auf Zinsen andershan; Wer sichere Hypothek stellet, und Königl. Consistorial-Confens nitbringt, der kan selbige sodann auf hiesigem Königl. Amte in Empfang nehmen.

Da bey der Marien-Armen-Casse zu Stargard 500 Rthlr. vorräthig sind, welche zinsbar bestättiget werden sollen; So wird solches hienurch bekannt gemacht, damit, wenn jemand solche Gelder zinsbar verlanget, und nach dem Königl. Reglement die erforderete Sicherheit zu bestellen vermag, sich dierzu bey dem Magistrat daselbst melden könne.

Es liegen 60 Rthlr. Kinder-Gelder parat; Wer diese Anleihe vorndöhen, und eine sichere Hypothek bestellen kan, muß sich bey dem Galtwirth Johann Dehrberg melden.

Es sollen 100 Rthlr. Kinder-Gelder, so parat liegen, auf sichere Hypothek ausgethan werden; Wer selbige benöthiget ist kan sich dierzu bey dem Galtwirth Johann Dehrberg auf der Lastadie melden.

Von der S. Gertraudens-Kirche in Stettin, sind 50 Rthlr. Capital eingesommen, welche wiederrum auf eine sichere Hypothek bestättiget werden sollen; Wer also dieser Anleihe benöthiget ist, wolle sich dierzu bey dem Galtwirth Johann Dehrberg auf der Lastadie melden.

Als die löbliche Dracker-Compagnie, bey dem ersten Verlassungstage, bey dem hiesigen lohsamen Stadt-Gerichte, ein Capital von 200 Rthlr. einbekommet, dasselbe aber gegen, die erste und sichere Hypothek, zu 5 pro Cent, anderrwiltig zinsbar ausgethan zu werden soll; Wer demnach solches Capital beliebig anleihe und die nöthige Sicherheit bestellen kan, derselbe hat bey denen Herren Ritter-Vn den der löblichen Dracker-Compagnie, in specie aber bey Herren Barthelm und Friedricken sich zu melden und von demselben nähere Nachricht zu gewärtigen. Bey diesem Capital ist vor andern der Wozug; daß wenn der Debitur



nur seine Interessen sähelich richtig abführet, er nicht zu befürchten hat, daß dieses Capital ihm werde aufgeföhndiget werden.

Es werden vorstehenden Monat Anfangs Julii 1000 Rthlr. Kinder-Gelder einkommen, welche wieder mit Consens des löblichen Wapen-Amtes auf sichere Hypothek anderwärts ausgeben werden sollen; Wer solche benöthiget, wolle belibben sich bey dem Kaufmann Bierhuffen zu Stettin zu melden.

Es sind 222 Rthlr. Kinder-Gelder auf sichere Hypothek anzuleihen; Wer selbiger benöthiget, hat sich allhier in Stettin in drey Cronen zu melden.

Wey Schaffer Johann Witzner stehen 150 Rthlr. Kinder-Gelder in Louis d'Or parat, so auf gewissser Hypothek ausgethan werden sollen, und haben sich diejenigen, so dieselben an sich zu nehmen erwiltet, bey ihm zu melden, und die zustellende Sicherheit vorzulegen, auch weitern Bedarffes drauff zu gewarten.

## 9. Avertiffements.

Als das hiesige Amt der Puthmacher, sich bey der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer beschweret daß auf die allhier angelegte Woll-Märkte gar keine Lamm-Wolle zum Verkauf herein gebracht würde, und sie daher in Ermangelung derselben, solche aus dem Neckenburg- und Schwedisch-Borpommern mit vielen Kosten bringen lassen müssen; So wird denen umliegenden von Adel, Beamten und Hand-Besessenen hiedurch anbesöhlet, in denen Dörfern überall bekandt zu machen, daß den-n-ergangenen W-rordnungen gemäß, die Lamm-Wolle mit auf denen Woll-Märkten, anders zum Verkauf gebracht, und dadurch den Mangel an dergleichen Wolle abgeholfen werde. Signatur Stettin den 5ten May 1751.

Königliche Preussische Pommersche Krieges- und Domainen-Cammer.  
Da der geheimte Leibnals-Math Löper, als Besitzer des auf des Hauptmann von Eblinas Recht erkandenen, und ihm als Juridicus Guthes Strammahl, und dessen Particulenten, die drey Anttheile dieses Guthes, welche annoch Vorden Lehn sind, als das sogenannte Schloß-Guth, des Hauptmann Georg Friedrich, und Direct-Plenentant Reich. Felix von Vorden Anttheil, auf die bisherige Art ferner zu behalten, nicht anwilliget, sondern dem Geschlecht derrer von Vord als Lehnsherr selbige ad relendum dergestalt offeriret, daß sie die adante drey Anttheile zusammen und ohne Ausnahme gegen Erlegung der Liquidirten 29550 Rthlr. 14 Gr. 1 Pf. exclusive des 1/2 hiebreichischen Anttheil-Guthes, und derrer besonders gekauften Stücke von denen Eigenthümern, und mit Vorbehalt derrer vorgedachten Contributionen an sich nehmen sollen, diesehalb auch Edictales extrahiret, und Terminus praesens ad relendum auf den 2ten Septemb. c. präfixet, wie die hieselbst zu Wanaerin und Lases affilicte Patente des mehrten besaen; So wird hiedurch solches dem Geschlecht derrer von Vorden bekandt gemacht, um sich wegen der Reliquien mit Besande zu erklären, und sowohl über den modum relendi, als das von Suppl. angezeigte Reliquiens-Precium zu handeln und zu schlüssen, bey sämlichen Anwesenenden aber zu geträdigen, daß es mit seinen Lehns- und Reliquiens-Recht präclibret und ad revocatorium nicht weiter verstatet, sondern mit ewigem Stillschweigen belegen werden solle. Signatur Stettin den 5ten Martii 1751.

Königliche Preussische Pommersche Regierung.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cammerer und Churfürst u. c. Geben den Manners-Gesellen Johann Joachim Naack, hiedurch zu vernehmen, wie deine Ehefrau Maria Camerattin unterm 28ten Januarii dieses Jahres, bey Uns klagennd vorgestellet, daß du dieselbe nach einer anseehelichen mit ihr geführten Ehe, endlich am 28ten August 1744. Uffers heimlich verlassen, und dich bis diese Stunde nicht wieder bey ihr eingelassen. Da nun die Klagerin dem Eyd, daß sie deinen Aufenthalt nicht wisse, abgestattet; So haben Wir darauf wider dich Processus in puncto maritalis deiectiones erfasset, und die gebetene Edictal-Citation an dich erlant. Etliche zeitlich auch solch emnach hiedurch zum ersten andern und dritten mal, und also peremptorie in Termino bey 25ten Junii c. vor Unserer Regierung zu erscheinen, den Versuch der Güte zu gewärtigen, und in Entschickung derselben, entweder persönlich, oder durch einen zuzunehmen Bevollmächtigten vor Unserer Regierung eine eheliche, und zu recht schändliche Urtheil, warum du deine Ehefrau verlassen, anzulegen, und was in dieser Sache zu Recht erlant wird, eventualiter anzuhören; Wey dem Anwesenenden aber zu gewärtigen, daß auf behüßlich doctre Acter Relixion dieses, nicht desto minder, mit Publication als ner redtmaßigen Urtheil zu erfahren, und der Klagerin gestattet werden soll sich anterweitig ihrer Gehorsamkeit nach christlich verhalten zu dürfen; Damit nun dieses zu deiner Nachsicht gelangen, haben Wir solches hieselbst, zu Anklam und Roskow affixiren, und denen Int. Ligens-Bogen edictal-iren zu lassen verordnet; zu welchem Ende hiedurch obgedachten Magistral anbefohlen wird, diese Edictal-Patente sofort bey Empfang desselben, in loco Publico zu affixiren, und mit Ablauf des Termins, ohne fernere Anfrage zu semittiren. Warnach dich hast zu achten. Signatur Stettin den 15ten Martii 1751.

Zur Königl. Preuss. Pommerschen und Communschen Regierung, Verordneter  
Staathalter, Präsident, Vice-Präsident und Rath.

(L. S.) von Wacolz, Reinerungs-Präsident.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cammerer und Churfürst u. c. Geben dem entwichenen Bürger und Schindfärber aus Roskow  
Wilhelm



Wilhelm Feiderich Berkmann, zu vernehmen, wie seine Ehefrau Maria Sophia Gerndlin, in dem 22ten Martii c. wider dich Klage erhoben, daß du dieselbe vor 1. und einen halben Jahr heimlich verlassen. Als sie nun hiernächst ydlich beschicket wie sie deinen Aufenthalt nicht wisse; So haben wir daraus die von ihr gefachte Ed. Gal-Circation an dich veranlaßet. Citiren dich auch so demnach hiedurch zum ersten zweyten und drittenmal, und also auch peremtorie hiedurch garh ernstlich in Termino den 24ten August c. 2. in Person, oder durch einen genügend getollmächtigten Requisitions-Advocaten zu erscheinen, da du Verzicht der Güter in gemächtigter, erhebliche, und zu Recht beständige Ursachen, warum du die Klägerin deine Ehefrau, bisher verlassen, alsdenn anzugehen, auch eventualiter was in dieser Sache zu Recht wird erlangt und ausgesprochen werden, zugleich anzuheben; Du erscheinst nun und gelebest folchem also oder nicht, so soll auf gehörlich docirte Aff- und Refixion dieses, nicht milder mit Publication einer rechtmäßigen Urteil verfahren, und der Kläger einseitig ad Protocollum gehdret, auch das Ehe-Verhältniß weid es vormahls unter euch gewesen, gänglich dissolviret, und der Klägerin nachgegeben werden sich anderweltig Heißlich verschügen zu dürfen. Signatum Stettin den 24ten April, 1751.

Königl. Preussische Pommerische und Camminische Regierung.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erb-Cammerer und Churfürst ic. ic. Oben Johann Ludwig Langen hiedurch zu vernehmen, woe gefast Barbara Elisabeth Kuback, bey Uns unterm 4ten May p. Klage erhoben, daß du, wie sie mit dir vor einiger Zeit bey dem Chirurgo Kechenberg in Stargard gedient, dieselbe unter dem öffentlichen Verzeihren sie zu h. vrathen, zum Verstand verzelet, geschwängert, und hiernächst durch vielfältige Vermeßungen, sie allemahls zu verlassen, dich wiederholtlich verpflichtet. Als Klägerin nun, da sie einen Sohn zur Welt gebohren, tu dich auch angeßlich, bereits wahrlich als Vater zu demselben bekandt, und vor dem Waagstratz zu Poyris angelobet, dich mit der Klägerin abzufinden, und vork Kind hinreichende Alimenten zu bezahlen, auf die Vollenziehung des promittirten Matrimonii, und allenfalls wegen ihrer rechtlichen Anforderungen pro d. racione, auch der Tauf Kosten gerecht zu werden gedungen, und da sie deinen jetzigen Aufenthalt halt nicht in Erfahrung bringen können, dein Vormund, der Matersalsi Difo auch eidlich erdärter, daß er davon keine Nachricht und Wissenschaft gehabt; So haben wir darauf gegenwärtige Edictal-Circation an dich veranlaßet. Citiren und laden dich auch so demnach zum ersten, zweyten und drittenmal, und also peremtorie, in Termino den 14ten Junii c. 2. vor unserer Regierung hieselbst, verhöflich, oder durch einen genügend samten Vollmächtigten zu erscheinen; und insonderst den Verzicht der Güte zu gemächtigten; Dienstädt aber in Entschuldig derselben, auf die wider dich angebrachte Klage mit Besandt zu antworten; Dienstädt aber beym Verhö zu verhandeln, daß folglich definitive erkannt werden könne, bey deinem Ausbleiben aber zu gemächtigten, daß auf gehörlich docirte Aff- und Refixion dieses, nicht d. racionem mit Publication einer rechtmäßigen Urteil verfahren werden soll. Damit nun dieses zu deiner Nachricht gelange, so haben wir gegenwärtige Edictal-Circation hieselbst, in Poyris und Frankfurt affigiren lassen, auch denen Intelligenz-Bogen nottentlich zu inferiren veranlaßet, und wird ärtigens dem Waagstratz zu Poyris anbefohlen, dieses Edictal-Patent, mit Ablauf des Termins, ohne fernere Anregung, cum Documento Aff- et Refixionis zu communiciren. Signatum Stettin den 24ten Februaril 1751.

Königlich Preussische Pommerische und Camminische Regierung.

(L. S.)

G. L. von Wacholz, Regierungspräsident.

Ob schon von dem Königl. Amte Massow in zweyen legalen und äverten Termins dem Publico in denen Intelligenz-Blättern zu wissen geschiget worden, daß von denen in dem Intelligenz-Bogen sub No. 74. specificirten gestohlenen Sachen, aus dem Hluzradschen Krüge, annoch einige übrig geblieben, und die etwanigen Eigenthümer sich dieserhalb an gedachtem Königl. Amte melden müßten; so ist doch solches bisher noch nicht geschehen, und hat sich zu solchen in den ersten Termins übrig gebliebenen Sachen noch fernere keiner angeheben. Es wird demnach hierzu ein abermaliger Termins auf den 6ten Junii c. 2. festgesetzt und die etwanigen Eigenthümer hiedurch peremtorie und zum letztenmal citiret, sich in selbigem Morgens um 9 Uhr allhie an dem Königl. Amte Massow einzufinden, und nach vorheriger Legitimation solche in Erfahrung zu nehmen, sonst man selbige in ipso Termino verkaufen, und sodann deren keinen fernere responßable sein wird.

Nachdem die Königl. Regierung zu Stettin, per Decretum vom 26ten April, 1751. die beyden Frenna de des Preussischen Suspendii, Herrn Secr. Vulle, und Herrn Pastor Mannkopf, zu Bartickow authorisiret, der jährlichen Abnahme der Administrations-Rechnungs, jedesmal bezuzuwohnen, und deshalb an sämtlichen Freunde Noticiariorum ertheilet, welches demselben insinuit werden soll. Weil aber ansich der dem Herrn Secretair Vulle von denen Freunden niemand in Stettin wohnhaft, und man nicht weiß noch erfahren kan, wer oder wo sie übelgen sind und sich aufhalten; So ist das Noticiariorum an den Herrn Pastor Mannkopf und Bartickow abgesandt, um es denen übrigen Freunden, welche derselbe an dem besten kennen wird, auf Befehl der Königl. Regierung vom 10ten May 1751. nach der Gewohnheit weiter zu insinuiren, um aber den Decreto der Königl. Regierung ein vollkommenes Gehören zu leisten, hat Administrator dieses Suspendii, welchem aufgegeben, dieses der Intelligenz inferiren zu lassen, die etwanigen hie und da sich befindenden ihm unbekandten Freunden, oberwehnte der Königl. Pommerischen Regierung Veranlaßung, auch hiedurch bekandt machen wollen, ersucht, auch zugleich diejenigen Freunde



de so in Pommeen sich anhalten möchten, denen Auswärtigen, welchen dieser Intelligenz/Bettel nicht zu Händen kommen möchte, vermits ihrer Freundschaft, davon Nachricht zu ertheilen, damit sie ihre Juro nebst ihnen, zugehöriger Zeit bey diesem stipendio und Abnahme der Rechnung, bey der Königl. Registrung beobachten können.

Demnach dem Capituls Unterthan und Cossathen Michael Schwentzen in Jesso, ein gelbbrauner Wallach mit einer langen Blisse, welchen er auf dem ersten Vieh-Markt zu Breissenberg in diesen Früh-Jahr verkauft hat, wieder nach Jesso gekommen; So wird solches jedermännlich bekannt gemacht, und hat der Eigenthümer, wann er sich zu diesem Pferde gehörig lestimern kan, sich bey obbemeldeten Verkauf zu melden, und zu gewarten, daß er sein Pferd wol ver erhalten soll.

Als man aus dem Intelligenz-Bogen No. 20, pag. 224. mit Vernehmung wahrgenommen, daß der Schuster Meister Johana Heinrich Plaath, ten. sein Wohnhaus in der Mühlen-Strasse, an der Ecke bey dem Drechsler Meister Schwenten Hause belegen, an den Rusicant G-sellen, und Thurm-Wächter Hn. Johann Abel Dahnden zu Müdenwalde, veräußert für 160 Rthle. So kan man nicht umhin hiebuech gleichfalls öffentlich zu not fieren, daß wegen dieses Hauses der dortige Accise-Controllleur Ernst Bogis laß Brämer, mit dem obged. ten Verkäufer Meister Plaathen im Handel gestanden, der gedachte Dahndene aber nur nachhero ihm in den Kauf gefallen, deswegen der Controllleur Brämer auch die Sache ordentlich sofort gerichtlich anhängig gemacht, daß Kauf-Preitium der 160 Rthle. dem Meister Plaathen durch den Königl. Thor-Schreiber Selsig, baar offeriren lassen, welcher aber solches zurück abschicket. Dahero er hiebuech wegen seine Sachen gerichtlich ausmachen, und sein Väterrecht vor den Dahndenen behaupten wird, um so mehr, da dieser wider die Stadt-Statuta, da er kein Bürger, kein Hans laufen kan; Es hand also bey der Theile dieserwesen noch gehörigen Deets den gerichtlichen Ausspruch zu gewarten, und ehe und bevor weiter nichts vorzunehmen, wovider der Controllleur Brämer hiebuech protestiret, und alle zu verursachende Kosten sich reserviret.

Es ist dem Kräher Hans Hingen zu Lemmitz, in dem Saßiger Kreisse belegen, ohnweil Röhrenberg, den 27ten April, ein Pferd soer neuweh gekauft, entlaufen. Ob man nun gleich so weit Nachricht eines jogen, daß das Pferd Hermelsdorf passiret; So hat man doch bis daro nicht auffindig machen können, wo es ist sey; Dieses Pferd ist in der Gegend bey Breissenberg aufgesogen, man vermuthet deswegen, daß wo selbiges nicht von je ran angehalten worden, solches sich wieder werde an seinen Aufzuchtungs Ort begeben haben. Dis Pferd ist ein lichtbrauner grosser Wallach, hat eine schmale weiße Blisse vor dem Kopf bis auf die Nase, es hat Walden im Kamm, auch hat es eine im Säwangs a habt, die ihm aber der Eisenstümmer abgeschlagen, es ist dieses noch zu sehen an der linken Seite des Schweifs, an welcher die Haare nicht so lang als an der rechten. Es wird demnach jedermännlich, sonderlich die Herren Prediker ersuchet, sich in den Dörfern ihres Kirch-Spiels sätigst zu erkundigen, ob sich derleiden Pferd gefunden, und von jemand aufgeschalten worden; Sollte es etwa von jemanden gefunden, und angehalten worden seyn, bittet man dem Herrn Pastor Lütken zu Cremmin, als Prediger des Filialis Lemmitz, davon per Statu gard und Jacobsbogen gütliche Nachricht zu ertheilen, man offeriret sich in dergleichen Fällen gerne wieder zu dienen.

Es ist den 30ten April dem Rügenwaldischen Postillon-Knecht Michael Blumen, ein Paquet Pelnen in grau Pelnen von 6 Pfund schwer, ohne Zeichen, von jemand zu bestehlen, mi gegeben; Da man dieserwegen den Schloßh. den Post-Amkt hieron Nachricht ersehen, dahin aber solches nicht abthet, inhem es kein ordentliches Post-Paquet; So wird hiermit solches kund gemacht, eine ordentliche Specification solcher Sachen so darin enthalten, vorzulegen, damit der rechte Eigenthümer das Selbige wieder bekommen möge, und kan das Paquet aus dem Rügenwaldischen Post-Hause abgehohlet werden.

Es verlanget Sedula Vovisa Vordchenhain, vermitrte Frau Doms-Katrin, ihres seligen Waters Reinhold Vordchenhagens, Barbier-Stuben-Gerechthalt zu Colbern, an den Churgen Herrn Martin Jacob Dammens, dafelsch, und weil das Kauf-Preitium a daro über 4 Wochen außgesetzt werden soll; So haben sich dieseligen, so eine gegründete Anprache, oder Erb-Recht daron zu haben vermeinen, sodann bey dem Käufer zu m. den, oder zu gewärtigen, daß das Kauf-Preitium sodann an Frau Verkäuferin ausgezahlet, und niemand weiter abthet werde.

Nachdem der Studiosus Theologia, N. N. Wepßh, aus Urtelsburg in Preussen getüchtig, und welcher sich den letzten Winter durch bey dem Verwalter Hesser zu Hasenvier, als Hofmeister bey den Kindern aufgestanden, nun aber bereits seit 2 Jahren am letzten Orte dimittiret worden, hat den 12ten May c. zu Wranow, Nachmittags etwa um 3 Uh, in dem dortigen Schutthaus, einen in Polen zu Hause gehörigen Schul-Knaben, da erstere seine gelovene Kinte auf den Tisch geleget, und vermuthlich der Dahn nicht in der Stube anstanden, unvorsätlicher Weise dergestalt gedoffen, daß der Knabe auch Tages darauf als den 13ten May c. gegen Mittag verstorren. Da nun dieser Mensch sich darauf eilig auf den Weg nach Wohlen gen a het, habenden die Sturm-Glocken gezogen, und die Wahren zum Nachsehen aufgebohlet worden, hat derselbe, da die L. us im Felde, hren Knecht mit der Arbeit bear ff n gewesen, nicht eingehohlet werden können. Es traget derselbe einen westlichen Rock und Weste, Stiefeln anhabend, dabey einen Haarschopf geschnitten, ist kleiner bedender Starur. Diejenigen nun, welche diesen wilden und rohen Menschen in Gesellschaft bekommen, werden ersuchet, denselben fest zu nehmen, und davon der Dörffheit des Dorffs



Diese Hinne Nachricht zu geben, so soll derselbe sogleich gegen Ertheilung der gewöhnlichen Reversallen, und Erstattung der Urkosten abgeholt werden.

Als der Bürger und Brauer Herr Samuel Kamecke zu Mangardt, eine halbe Hufe Landes, nebst denen dazu gehöri gen Pfländern, in allen 3 Hibern auf der Mangardtischen Feld-Ward, zwischen Meister Martin Jürden Feld-werth, und Meister Johann Gärlich Stadt-werth belegen, an den Bürger und Weser-Meister Christian Köllingen, um und für 118 Rthlr. erb. und eigenthümlich verkauft hat; So wird solches Königl. allergnädigster Verordnung gemäß, hiedurch bekannt gemacht, damit, wenn jemand hiers wider mit Besande etwas einzuwenden hat, derselbe solches a dato publicationis binnen 14 Tagen bey hiesigen Stadt-Gerichte sub pena processus anzeigen muß, weil den 8ten Junii c. dem Käufer die gerichtliche Verlassung ertheilet werden soll.

Es soll Michael Wüters Haus in der Ober-Wiese, welches zwischen Peter Brüllows, und Michael Mügel-felds Häusern inne belegen, im nächstkommenden Rechts-Tage nach Trinitatis, bey lobsamem Kasnabischen Gerichte, an den Bürger und Säger Christoph Hecow vor- und abgelassen werden; Wer also ein Jus contradicendi zu haben vermeinet, der kan sich sodann dorthin vor- und ablassen werden; Wer also ein Jus contradi-cendi zu haben vermeinet, hat sich sodann sub pena processus zu melden, und Bescheid zu gewärtigen.

Es soll das vormahlige Haddowische Haus, welches in der Schulken-Strasse, zwischen der Frau-atoratorn Kornmeßers, und des Weß-Gärbers Meister Gerhards Häusern inne belegen, im nächstkommenden Rechts-Tage nach Trinitatis, im lob-samen Stadt-Gericht vor- und abgelassen werden; Wer also ein Jus contradicendi zu haben vermeinet, hat sich sodann sub pena processus zu melden, und Bescheid zu gewärtigen.

Der verstorbenen Wittve Kleben Haus, in der Nagel-Strasse, zwischen des Schiffer Wolters, und des Nagels mit Meister Erdmanns Häusern inne belegen, nebst der zu dem Hause gehörigen Wiese, wird von denen Klebens Wittven Erben, in den Rechts-Tage nach Trinitatis dieses Jahres, bey dem lob-samen Stadt-Gericht vor- und abgelassen zu werden; Welches hiemit gehöri glich und gemadet wird.

Schiff-Michael Pust in Alten-Stratto, wll seine Wohn-Stude in der Wänden-Strasse, zwischen des Gast-Wirths Meidkens Wittven, und des Altermanns der Drechsler Meister Sanders Wohn-häusern inne belegen, in denen bevorstehenden Rechts-Tagen nach Trinitatis a. c. in dem lob-samen Stadt-Gerichte, an den Bürger und Brandtweindreher Friedrich Welden vor- und ablassen. Wer ex Jus reali eine Ansprache daran zu haben vermeinet, kan sich alsdenn dafelbst angeben, seine Jura wahrzunehmen, und Bescheid erwarten.

Es leynd dem Königl. Amts-Unterthanen Michael Becken aus Rehwinkel, im Amte Marien-feld, den 7ten May c. vorgeschworger Pferde, als ein Wallach, 6 Jahr alt, und eine Stuchte, 7 Jahr alt, und beyde Pferde neun viertel hoch, von dem Rehwinkel-schen Felde von der Weide entlassen. Die Stuchte hat eine weiße Seite, und eine Schenkel auf der Nase, der hinterste linke Fuß ist unten am Glendie etwas weiß, und in der linken Seite zwey weiße Stifflöcher, der Wallach aber ist ganz schwarz; Solte nun jemand von diesen zweyen Pferden einige Nachricht haben, wohin solche gekommen, so wird gütlich gebeten, solches nur an den Königl. Frey-Schulzen nach Drehwin del beliebi glich zu melden, damit die verlohrenen Pferde gegen Erlegung der etwanigen Kosten wieder abgeholt werden können.

Dem Publico wird hiemit bekannt gemacht, wasmassen wegen eines bey dem Herrn Pastor Niehoff zu grossen Jor-now geschähenen nächtlichen Diebstahls, Maria Louisa Stercken, vermittelte Jungen, aus Stramehl bedürftig, wegen einizes auf sie gefallenen Verdachts, auch einziehen bey ihr gefandenen Sachen, als 1.) einen neuen Feuers-Rock, ein Faden, ein Mann- und ein Frauens-Hemd, von letztern der Name] E. W. gaudacinditen, einige Ellen Leinwand, und neu gestreifte Canevasen Leinwand, ein Paar neue Schuhe, ein Dintel mit Federn etc. Diefelbe ist von Statu mittelwäsi g, röthlichen Angesichts, und einer eingetragenen Nase, etwa 34 Jahr alt, buntgestreiftes Roß, und Sa ürg, auch rothbuntes Kamisoll anhabend, und eine schwarze Kreppene Mütze, und Strohhuth anhabend, alhies in Verzug in Arrest gerathen. Falls nun jemand dieser Person, oder der bey ihr befundenen Sachen halber, das gelbe gefohlen, dem Gerichte eine rechtliche Anzeige zu thun vermöchte; So wird derselbe solches in Besten anzugehen belibet, damit solches zur Beförderung der Justiz bey der etwanigen Litis contestation mit beobachtet werden könne.

Da die 8te Classe der Breslauer Loterie gezogen worden, so sind die Listen nunmehr hier in Stecklin beyn Joh. Secretario Hujio zu bekommen, und können bey demselben auch die Gewinste gegen Extra-kinna der Billets, abgehordert werden. Die Renovation zur vierten und letzten Classe geschieht von dato an bis den 20ten Junii, nach der Zeit aber werden selbige als abandonirt angesehen, indem die Ziehung den 22ten Junii ohn-sichtbar vor sich gehet; Wer sich nun in dieser letzten Classe annoch engagiren will, (welche aus 12500 Loosen, worunter keine Nieme, folglich aus 12500 Gewinss. n. besteht, wotob das grösste 4000. Rthlr. baar ist, und die geringsten 4 Rthlr. werth, wie solches der Plan, welcher gratis zu bekommen, ein mehreres bezielet, kan von 1750 an neue Kunst Lose a 3 Rthlr. 12 Gr. bekommen.

Nachdem der Bürger Johann Petermann der S. Marien-Kirche ein Capital von 130 Rthlr. schuldig ist, und sie der Anteilse vom 18ten Decembre. 1734. in Abgab der Zinsen schuldig gewesen, daß sich das Capital, Zinsen und Kosten zusammen auf 156 Rthlr. 4 Gr. 6 Pf. belaufen, und das davor zur Hypothek gesetzte Stück Land, bestehend aus ein und einen halben Morgen Hauptstück nach der Ders-Wähle, so zwischen dem Herrn Cammerer Jylesen in Lippehn, und denen Deich-Carv. n. belegen, und eine Schabes-Kuthe hat; So wird diese zwar nur zu 120 Rthlr. topirte Landung ad Mandatum reverentissimi Consistorii



ei de zoten April. c. der Kirchen in solutum zugeschlagen, und Debitori feld er sich nicht in Termino den  
zten Junii c. melzet, und bezahlet, ein ewiges Stillschweigen imponiret.

Johanna Heilmacke von Reuweisen, beehliche Neumannin, des Feldschewer und Operateur Johann  
Alberti Neumanns Ehefrau, machet hiemit kund, das vorgedachter ihr Ehemann, welcher seinem Verast  
nachgerest, bereits 20 Wochen vor Beytraachten vorleten Jahres, von ihr aus Coniug in Pohlen abgerei  
set wäre, und sie bis anhero nicht erfahren können, an welchen Ort er sich anigo aufhalte, nur das sie des  
nachrichtiges worden, das gedachter ihr Ehemann, vor verwichenen Ostern in Colberg, und nachhero in Pps  
eig gewesin seyn sollte. Da nun dieselbe ein schaliches Verlangen trage, ihres Ehemanns Aufenthalt in  
erfahren, und gerne wieder bey ihm seyn wolle; So erindret man als diejenige billich, wer von ihres  
Ehemanns Aufenthalt Nachricht hat, denselben sonder Beschwerde zu erthnen, das er sie als seine Ehe  
frau in Wangerin bey der Witwe Weigten am Markte antreffen könne.

In Satz an der Odt verlaufen der verstorbenen Witwen Linden Erben, Meister August Anton  
Pfeiffer, uxoris nomine, und der ehmalige Ziegler zu Fiddichow Picket, ihr aus der Erbschaft empfang  
nes, und am Markte helegnes Wohnhaus, an den Bürger und Weisdecker Meister Emanuel Kthel. Als nun  
Termino zur gerichtlichen Vor- und Ablassung auf den 11ten Junii c. angefehet; so hat ein jed-er seine Jura  
in Termino Morgens um 9 Uhr daselbst rathhänlich sub pana praelus et perpetui silentii wahrzunehmen.

Nachdem die in der hiesigen Franckischen Kirchen-Lotterie aufgerichtete Gesellschaft von tausend  
Loosen allen erwünschten Fortgang gehabt, und eine große Anzahl Liebhaber, welche derselben nicht ha  
ben theilhaftig werden können, gerne sehen, das eine neue Gesellschaft angeerichtet werde, so hat man ih  
nem Verlangen eine Sendge lesien, und die unten angezeigte Billets zusammen tragen wollen, um so  
wohl denen bemelbten, als auch andern Liebhabern eine Gelegenheit an die Hand zu geben, einen anstän  
digen Gewinn zu machen, ohne viel zu wagen, weshalb besagte Billets zu einer zweyten Gesellschaft von  
tausend bestimmt sind. Jede Actie wird eben wie in der ersten So. iere, so viel als fünf Loose gelten, also  
das zur Completierung dieser neuen Gesellschaft nur 200 Actien nöthig sind; auch werden die Interessan  
ten nicht mehr als ein Drittel von dem ordnairen Einsatz, nemlich zur

I. Classe	—	—	—	10 Gr.
II. —	—	—	—	20 —
III. —	—	—	—	1 Rthlr. 16 —
IV. —	—	—	—	2 — 12 —
V. —	—	—	—	4 — 4 —

zusammen 9 Rthlr. 14 Gr.

Für jede Actie bezahlet. Vor das übrige wird denen Herren Interessanten creditiret, und so bald die Lot  
terie ihre Endschafft erreicht, wird man mit einem jeden unter ihnen Bedingung halten. So unglücklich  
es nun auch mit diesen 1000 Billets immer sehen mag, so kan man doch nicht mehr als das Drittel des  
gewöhnlichen Einsatzes verlieren, dabey aber wohl zu verstehen, das besagtes Drittel bey einer jeden  
Classe entrichtet, und nicht aus denen in den vier ersten Classen zu hoffenden Gewinnsten deductiret werde.  
Es bleibe also die Zahlung solcher Gewinnste bis nach Ziehung der letzten Classe aufgeschoben, und alodann  
wird man mit denen Herren Interessanten rechnen, und einem jeden das ihm zukommende richtig bezah  
len. Die Nummern der tausend Loose dieser Gesellschaft sind:

No. 2151	—	2200	—	50
— 2651	—	2700	—	50
— 3001	—	3100	—	100
— 3201	—	3300	—	100
— 3701	—	3750	—	50
— 4251	—	4300	—	50
— 5601	—	5700	—	100
— 5901	—	6000	—	100
— 6651	—	6700	—	50
— 6751	—	6800	—	50
— 6901	—	7000	—	100
— 8401	—	8500	—	100
— 8901	—	9000	—	100

1000 Loose.

mit der Devise:

### La Compagnie de Mille.

Da nun die Einrichtung dieser neuen Gesellschaft überaus vortheilhaftig, und der zur Ziehung der ers  
sten Classe auf den 14ten c. festgesetzte Termin so nahe ist, so werden diejenige, welche von der Gelegen  
heit zu profitiren gedanken, ersuchet sich ohne Zeitverlust in entschließen, um so mehr, weil es nicht  
möglich seyn wird eine dritte Gesellschaft zu formiren. Stettin den 12ten Decembris 1750.

Die zur Franckischen Kirchen-Lotterie daselbst verordnete Directores

von Verard.

Jeanfon.



Die Colledeurs in Hommeru zu der hiesigen Franckischen Lotterie sind folgende: In Anlaaz Dr. Bräuer, Kaufmann. In Esberg Dr. Hofprediger Landau. In Eselin Dr. Hurlen, Rath Wichmann. In Damm Dr. Pastor Saurle. In Demmlin Dr. Saezie, Hof-Schreiber. In Gollnow Dr. Cammerer Segelin. In Greiffenhagen Dr. Bürgermeister Marini. In Greiffswald Dr. Professor Dähner. In Lauenburg Dr. Pastor Behr. In Lupo Dr. Pastor Kummer. In Pusteln Dr. Präpositus Stieglis. In Rügenhaaren Dr. Pastor Wahn. In Schwinemünde Dr. Dähner, Commissionair. In Starpord Dr. Doctor la Bruguiere. In Stettin Dr. Gerichts-Secretair Jean-son. In Stralsund Dr. Berlin, Hofmeister bey dem Hn. Cammerherren von Dithow. In Wiedom Dr. Präpositus Rutenik. In Wollast Dr. Werenz, Apotheker. Dieziehung der dritten Classe dieser sehr vortheilhaften Lotterie, ist auf den 26ten Julii festgesetzt. Dieziehungs-Effekten der zweyten Classe werden bey dem Gerichts-Secretair Herrn Jeanson a 6 Pf. der Dogen verkauft, bey welchen auch die Besorgung der Gewinnste, die Auswechslung der Frey-Losse, und die Erneuerung der Zettel, bis den 12ten Julii stat finden wird, nach welcher Zeit die nicht reenernten Lose für verlassen angesehen, und an andere Liebhaber verkauft werden. Es sind noch etliche Zettel zur dritten Classe a 1 Rthlr. 6 Gr. wie auch Actien zu der zweyten Gesellschaft von 1000 Loosen, a 2 Rthlr. 22 Gr. zu bekommen.

**Zu Stettin abgegangene Schiffer und derer Schiffe Namen.**

- Vom 18ten bis den 26ten May 1751.  
 Vom Anfang dieses Jahres bis den 18ten May sind alhier 28. Schiffe abgegangen  
 Num. 39. Joachim Vogelstorf, dessen Schiff Dorothea Sophia nach Amsterdam mit Kapholz.  
 40. Johann Gaude, dessen Schiff Fortuna, nach Leba mit Salz.  
 41. Ernst Wöbler, dessen Schiff S. Michael, nach Königsberg mit Salz.  
 42. Christ. Bugdahl, dessen Schiff der Engel Michael, nach Copenhaagen mit Eichenplancken.  
 43. Friedrich Daech, dessen Schiff die Hofnung, nach Embden mit Salz.  
 44. Michael Friedrich Mantey, dessen Schiff Maria Elisabeth nach Rotterdam mit Getreide.  
 45. Michael Sprenger, dessen Schiff Marie Catharina, nach Copenhaagen mit Eichenplancken.  
 46. Friedrich Danstern, dessen Schiff Augustus, nach Königsberg mit Salz.

46. Summa derer bis den 26ten May alhier abgegangenen Schiffe.

**Zu Stettin angekommene Schiffer und derer Schiffe Namen.**

- Vom 18ten bis den 26ten May 1751.  
 Vom Anfang dieses Jahres bis den 19ten May sind alhier 62. Schiffe angekommen.  
 Num. 62. Peter Wiffen, dessen Schiff der junge Tobias, von Kappel mit Käse und Schmalz.  
 64. Hans Heinrich Hansen, dessen Schiff Jungfer Catharina, von Glensburg mit Dering.  
 65. Jänsen Schwaib, dessen Schiff Elisabeth, von Wiedom mit Getreide.  
 66. Boy Wiffen, dessen Schiff S. Peter, von Glensburg mit Kefe.  
 67. Michael Schulz, dessen Schiff Christina, von Schwinemünde mit Südkreter.  
 68. Carl Höfener, dessen Schiff Catharina, von Demmlin mit Getreide.  
 69. Michael Voss, dessen Schiff Maria, von Wolgast mit Eisen.

70. Peter Andressen, dessen Schiff S. Andreas, von Copenhaagen mit Ballast.  
 71. Joachim Stühmcke, dessen Schiff die Hofnung, von Demmlin mit Getreide.  
 72. Christian Schreiber, dessen Schiff die 4 Ordler, von Schwinemünde mit Wein.  
 73. Friedrich Wres, dessen Schiff Louisa, von Schwinemünde mit Wein.  
 74. Michael Röhse, dessen Schiff Catharina, von Schwinemünde mit Gallmey.  
 75. Joh. Christ. Top, dessen Schiff Prinz Ludwig, von Drontheim mit Dering.  
 76. Jhes Cornelsen, dessen Schiff der Prinz Ludwig, von Hamburg mit Ballast.  
 76. Summa derer bis den 26ten May alhier angekommenen Schiffe.

**Wechsel-COURS.**

- Holl. Cour. 35.  $\frac{1}{2}$ . à 36. pro Cto.  
 Hamb. Banco, 42. à 43. pro Cto.  
 Friedr. d' Ors, 1.  $\frac{2}{3}$ . à 1.  $\frac{1}{2}$ . pro Cto.  
 Ducaten, 1.  $\frac{2}{3}$ . à 1.  $\frac{1}{3}$ . pro Cto.  
 2 Gr. Stück, 2.  $\frac{1}{4}$ . à  $\frac{1}{2}$ . pro Cto.  
 6 Pf. Stück, 1.  $\frac{1}{2}$ . à  $\frac{2}{3}$ . pro Cto.  
 Leichte Ducaten, 3. 4. à 5. pro Cto.  
 Reve  $\frac{1}{2}$ . Stück, 7. à 7.  $\frac{1}{2}$ . pro Cto.  
 Louis blanc, 2.  $\frac{1}{2}$ . à  $\frac{2}{3}$ . pro Cto.

**An Getreide ist zur Stadt gekommen.**

Vom 18ten bis den 26ten May 1751.

	Wintpel	Steffel
Weizen	13.	20.
Roggen	237.	2.
Gerste	80.	11.
Malz	0.	0.
Haber	19.	14.
Erdsen	2.	22.
Dachweizen	0.	0.
<b>Summa</b>	<b>393.</b>	<b>21.</b>

10. Wolle



# 10. Wolle- und Getreide-Markt-Preise in Vor- und Hinter-Pommern.

Vom 21ten bis den 28ten May 1751.

	Wolle, der Stein.	Weizen, der Winfp.	Roggen, der Winfp.	Gerste, der Winfp.	Malz, der Winfp.	Daber, der Winfp.	Echsen, der Winfp.	Schwelz, der Winfp.	Seyen, der Winfp.
zu									
Neckam	2 R.	20 R.	12 R.	10 R.	—	7 R.	15 R.	—	—
Wahn	—	28 R.	14 R.	13 R.	—	9 R.	16 R.	—	6 R.
Belgard	3 R. 16g.	36 R.	12 R.	10 R.	12 R.	8 R.	18 R.	32 R.	7 R.
Regenwalde	—	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Pubitz	—	—	9 R.	8 R.	10 R.	6 R.	12 R.	—	—
Sülrow	—	—	12 R.	10 R.	12 R.	8 R.	10 R.	—	8 R.
Gammia	3 R. 8gr.	32 R.	22 R. 16gr.	11 R. 16gr.	—	7 R.	18 R.	—	8 R.
Eolberg	3 R. 12g.	32 R.	12 R.	11 R.	—	7 R.	10 R.	—	8 R.
Uellin	—	32 R.	12 R.	12 R.	—	7 R.	—	—	—
Eollin	—	32 R.	12 R.	12 R.	—	7 R.	—	—	—
Daber	haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Damm	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Demmin	—	22 R.	11 R. 12gr.	11 R.	12 R.	7 R.	14 R.	—	—
Hyddichow	dat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Regenwalde	4 R.	27 R.	13 R.	10 R.	—	9 R.	16 R.	—	—
Gars	dat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Hollnow	—	30 R.	15 R.	12 R.	—	6 R. 16g.	18 R.	—	—
Greiffenberg	dat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Greiffenhagen	4 R.	25 R.	15 R.	12 R.	14 R.	9 R.	18 R.	—	7 R.
Sülrow	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jacobshagen	haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Tammen	—	—	—	10 R.	—	8 R.	17 R.	—	—
Ladeß	3 R. 18g.	—	14 R.	10 R.	—	8 R.	17 R.	—	—
Lauenburg	—	28 R.	10 R.	8 R.	10 R.	5 R.	10 R.	—	12 R.
Rasow	haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Rausardt	—	24 R.	14 R.	12 R.	12 R.	—	15 R.	—	6 R.
Reumarp	—	26 R.	14 R.	12 R.	11 R.	9 R.	18 R.	16 R.	9 R.
Vasewalk	2 R.	—	—	—	—	—	—	—	—
Hencun	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Platze	haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Wißig	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hollnow	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hoglin	3 R. 16g.	32 R.	12 R.	10 R.	—	9 R.	16 R.	—	8 R.
Hogel	3 R. 12g.	28 R.	13 R.	13 R.	—	9 R.	16 R.	—	8 R.
Regenwalde	—	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Regenwalde	3 R. 16g.	28 R.	13 R.	11 R.	13 R.	8 R.	20 R.	26 R.	8 R.
Rügenwalde	haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Rummelsburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schlawa	—	28 R.	10 R.	11 R.	13 R.	7 R.	16 R.	—	—
Stargard	—	24 R. 12gr.	13 R. 12gr.	12 R. 12gr.	—	7 R. 12g.	16 R.	14 R.	7 R.
Steyenis	dat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Stettin, Alt	4 R.	27 R.	15 R. 12gr.	12 R.	13 R.	10 R.	17 R.	15 R.	7 R.
Stettin, Neu	3 R. 16g.	28 R.	9 R.	7 R.	10 R.	5 R.	12 R.	7 R.	8 R.
Stolz	—	26 R.	9 R. 12g.	8 R.	—	—	—	—	—
Tempelburg	3 R. 20g.	24 R.	10 R.	8 R.	—	7 R.	—	—	8 R.
Trepto, D. Pom.	dat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Trepto W. Pom.	—	21 bis 22 R.	11 R.	—	—	8 R.	—	—	—
Udermünde	dat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Ußedom	—	24 R.	14 R.	12 R.	—	—	14 R.	—	—
Wangerin	haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Werben	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wollin	3 R. 8gr.	28 R.	14 R.	12 R.	14 R.	12 R.	16 R.	36 R.	12 R.
Yacani	haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Zanow	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Diese Nachrichten sind allhier in Stettin, als in allen Pommerschen Postämtern für 1 Gr. zu bekommen.